

Brüssel, den 8. November 2019
(OR. en)

13792/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0070(COD)**

**PROCIV 88
JAI 1150
COHAFA 89
FIN 719
CODEC 1579
CADREFIN 361**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10756/2/19 REV 2
Nr. Komm.dok.:	7271/19
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union – Partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. März 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorgelegt.
2. Zwischen März und Oktober 2019 hat die Gruppe „Katastrophenschutz“ (Prociv) über den Vorschlag und mehrere Kompromisstexte, die vom rumänischen und vom finnischen Vorsitz vorgelegt wurden, beraten. Aus diesen Beratungen haben sich eine Reihe von Änderungen am Text ergeben.

3. Der Vorschlag zur Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union gehört zu den sektoralen Vorschläge in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027. Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 festgelegt. Die Erwägungsgründe 8c und 8d sowie Artikel 1 Nummer 2d sind in eckige Klammern gesetzt, um die Absicht des Rates zu verdeutlichen, dass die Kohärenz dieser Bestimmungen in den verschiedenen sektoralen Gesetzgebungsakten des MFR gemäß Dokument 5146/1/19 REV 1 sichergestellt wird.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Juni 2019 angenommen¹.
5. Dem AStV wird empfohlen, den Rat zu ersuchen, dass er dem in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext zustimmt, der dann das partielle Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV bildet.

¹ ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 49.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
über ein Katastrophenschutzverfahren der Union**

(Text von Bedeutung für den
EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 196,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

[...]³[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C **282** vom **20.8.2019**, S. **49**.

³ [...]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) [...] Der Beschluss Nr. 1313/2013/EU⁴ [...] wurde durch den Beschluss (EU) 2019/420⁵ geändert, mit dem unter anderem die gemeinsame Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen durch die Union verbessert wurde, indem eine Reserve an Kapazitäten unter dem Namen „rescEU“ eingerichtet, der umbenannte Europäische Katastrophenschutz-Pool verstärkt und die Katastrophenprävention und -vorsorge ausgebaut wurden. Das Katastrophenschutzverfahren der Union sollte weiter gestärkt werden.
- (2) [...]
- (2a) Das Katastrophenschutzverfahren der Union könnte Infrastrukturen der Union, wie z. B. Galileo, nutzen. Galileo ist die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Navigation und Positionsbestimmung, die speziell für zivile Zwecke in Europa und weltweit konzipiert ist und auch in anderen Bereichen, wie z. B. dem Notfallmanagement einschließlich der Tätigkeiten im Bereich der Frühwarnung, genutzt werden kann. Zu den betreffenden Dienste von Galileo wird auch ein Notfalldienst gehören, der über die Aussendung von Signalen Warnungen zu Naturkatastrophen oder anderen Notfällen in bestimmten Gebieten verbreitet. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Dienst nutzen können. Entscheiden sie sich für dessen Nutzung, so sollten sie zur Validierung des Systems die nationalen Behörden ermitteln, die zur Nutzung dieses Notfalldienstes berechtigt sind, und diese der Kommission melden.

⁴ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁵ Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 1).

- (3) [...] **Die Union muss** den Europäischen Katastrophenschutz-Pool weiter ausbauen und zusätzliche Kosten decken können, die durch Anpassungszuschüsse und den Betrieb der für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehaltenen Kapazitäten entstehen.

(3a) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe sollte der Europäische Katastrophenschutz-Pool weiter verstärkt werden, indem die operativen Kosten der bereitgehaltenen Kapazitäten kofinanziert werden, wenn diese außerhalb der Union eingesetzt werden.

- (4) Für die Einrichtung, den Einsatz und den Betrieb der rescEU-Kapazitäten sind angemessene Finanzmittel erforderlich, **die im Rahmen von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.**

- (5) In dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU ist eine Finanzausstattung für das Unionsverfahren festgesetzt, die den vorrangigen Bezugsrahmen für die Finanzierung der Programmausgaben bis zum Ende des Haushaltszeitraums 2014-2020 bildet.

- (6) [...] **Diese** Finanzausstattung [...] **sollte ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung des Rates zur Festlegung des [...] Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027⁶ mit den darin vorgesehenen neuen Zahlen** aktualisiert werden.

- (7) [...]

- (8) Die in Anhang I des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU **festgelegten Prozentsätze für die Anpassung der Zuweisung der Finanzausstattung** [...] **sind** nicht flexibel genug, um die Union in die Lage zu versetzen, die Investitionen in die Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung in geeigneter Weise anzupassen, Die Höhe der für die verschiedenen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus zuzuweisenden Investitionen **sollte** im Voraus festgelegt werden [...]. Diese **mangelnde Flexibilität** hindert die Union daran, auf den unvorhersehbaren Charakter von Katastrophen [...] reagieren zu können. **Die Kommission sollte eine erhebliche Mittelzuweisung für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sicherstellen, damit fortlaufende Investitionen und eine langfristige Nachhaltigkeit in diesen Bereichen des Katastrophenmanagement-Zyklus gewährleistet sind.**

⁶ [...]

(8a) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“)⁷ erstattet die Kommission über den Vollzug des Haushaltsplans des Katastrophenschutzverfahrens der Union Bericht.

(8b) Um die Berechenbarkeit und die langfristige Wirksamkeit zu erhöhen, sollte die Kommission bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme billigen, in denen die geplanten Zuweisungen angegeben sind. Außerdem sollten jedes Jahr in dem Ausschuss, der die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt, die veranschlagten künftigen Zuweisungen vorgestellt und erörtert werden.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

[(8c) Gemäß den Verordnungen (EU, Euratom) 2018/1046 („Haushaltsordnung“) und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2988/95⁹, (Euratom, EG) Nr. 2185/96¹⁰ und (EU) 2017/1939¹¹ sind die finanziellen Interessen der Union durch angemessene Maßnahmen zu schützen, unter anderem durch die Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft ("EUSTa") gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² untersuchen und verfolgen.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa – im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten – und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Aus diesem Grund sollten Abkommen mit Drittstaaten und Gebieten sowie mit internationalen Organisationen und alle Verträge oder Vereinbarungen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, Bestimmungen enthalten, die die Kommission, den EuRH und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Prüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß ihren jeweiligen Befugnissen durchzuführen, und die sicherstellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

(8d) Drittländer, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, dürfen im Rahmen der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹³ eingerichteten Zusammenarbeit an Programmen der Union teilnehmen; gemäß dem EWR-Abkommen erfolgt die Durchführung der Programme durch einen Beschluss auf der Grundlage des Abkommens. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. In den vorliegenden Beschluss sollte eine spezifische Bestimmung aufgenommen werden, durch die dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem EuRH die Rechte und der Zugang gewährt werden, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.]

(9) [...]

(10) Der Beschluss Nr. 1313/2013/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

¹³ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 1313/2013/EU wird wie folgt geändert:

-1. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wenn der Notfalldienst von Galileo bereitgestellt wird, kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er ihn nutzen will.

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Nutzung des in Unterabsatz 1 genannten Notfalldienstes, so sollte er die nationalen Behörden ermitteln, die zur Nutzung dieses Notfalldienstes berechtigt sind, und diese der Kommission melden.“

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) [...] **Folgender Absatz wird eingefügt:**

„(1a) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Unionsverfahrens wird für den Zeitraum von 2021 bis 2027 auf [1 400 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen] festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Mittel der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden im Zeitraum 2021-2027 zugeteilt, um Maßnahmen zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu finanzieren.“

[...] **d)** Die Artikel [...] 5 und 6 werden gestrichen.

2. Artikel 20a¹⁴ [...] **erhält folgende Fassung:**

a)[...]

Artikel 20a

Sichtbarkeit und Auszeichnungen

„(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft der Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen). Bei allen Hilfeleistungen oder Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses wird die angemessene Sichtbarkeit der Union gewährleistet, auch durch die deutliche Hervorhebung des Emblems der Union bei den Kapazitäten nach den Artikeln 11 und 12 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c.

(2) **Die Kommission entwickelt eine Kommunikationsstrategie, um die konkreten Ergebnisse der im Rahmen des Unionsverfahrens ergriffenen Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.**

Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu diesem Beschluss sowie den damit verbundenen Tätigkeiten und Ergebnissen durch. Mit den diesem Beschluss zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ziele betreffen.

[...]

¹⁴ [...]

- (3) Die Kommission verleiht Medaillen, um langjähriges Engagement für den Katastrophenschutz der Union und außergewöhnliche Beiträge dazu anzuerkennen und zu würdigen.“

2a. Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 4 wird zu einem neuen Absatz und wird wie folgt geändert:

„(3a) Die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Artikel kann im Wege von Mehriahresarbeitsprogrammen umgesetzt werden. Für Maßnahmen, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, können die Mittelbindungen in Jahrestanchen aufgeteilt werden.“

2b. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die finanzielle Unterstützung der Union für Kapazitäten, die für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden, darf 75 % der Kosten für den Einsatz der Kapazitäten, einschließlich Transport, im Falle einer eingetretenen oder unmittelbar drohenden Katastrophe innerhalb oder außerhalb der Union nicht überschreiten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2c. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Arten der finanziellen Intervention und Durchführungsverfahren

(1) Die Kommission führt den finanziellen Beistand der Union nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 aus.

(2) Der finanzielle Beistand nach diesem Beschluss kann in allen in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Formen erfolgen, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Auftragsvergabe oder Beiträgen zu Treuhandfonds.

- (3) Zur Durchführung dieses Beschlusses nimmt die Kommission Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten an, außer für Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenbewältigung nach Kapitel IV, für die nicht im Voraus Vorkehrungen getroffen werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In den Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogrammen werden die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethode und der Gesamtbetrag dargelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge und einen indikativen Durchführungszeitplan. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung nach Artikel 28 Absatz 2 enthalten die Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme eine Beschreibung der einzelnen Maßnahmen für die darin genannten Länder.
- (4) Für die Zwecke der Transparenz und der Berechenbarkeit werden jedes Jahr in dem in Artikel 33 genannten Ausschuss der Haushaltsvollzug und die veranschlagten künftigen Zuweisungen vorgestellt und erörtert. Das Europäische Parlament wird regelmäßig unterrichtet.“

2d. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

[„Artikel 27

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Nimmt ein Drittland auf der Grundlage eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments am Verfahren teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem EuRH die Rechte und den Zugang, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte das Recht zur Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.“]

3. Artikel 30¹⁵ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

4. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seines Inkrafttretens. Abweichend davon gelten Artikel 1 Absatz -1 [...] **sowie Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c** dieses Beschlusses jedoch ab dem 1. Januar 2021.

¹⁵ [...]

Artikel 3[...]

[...]

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
